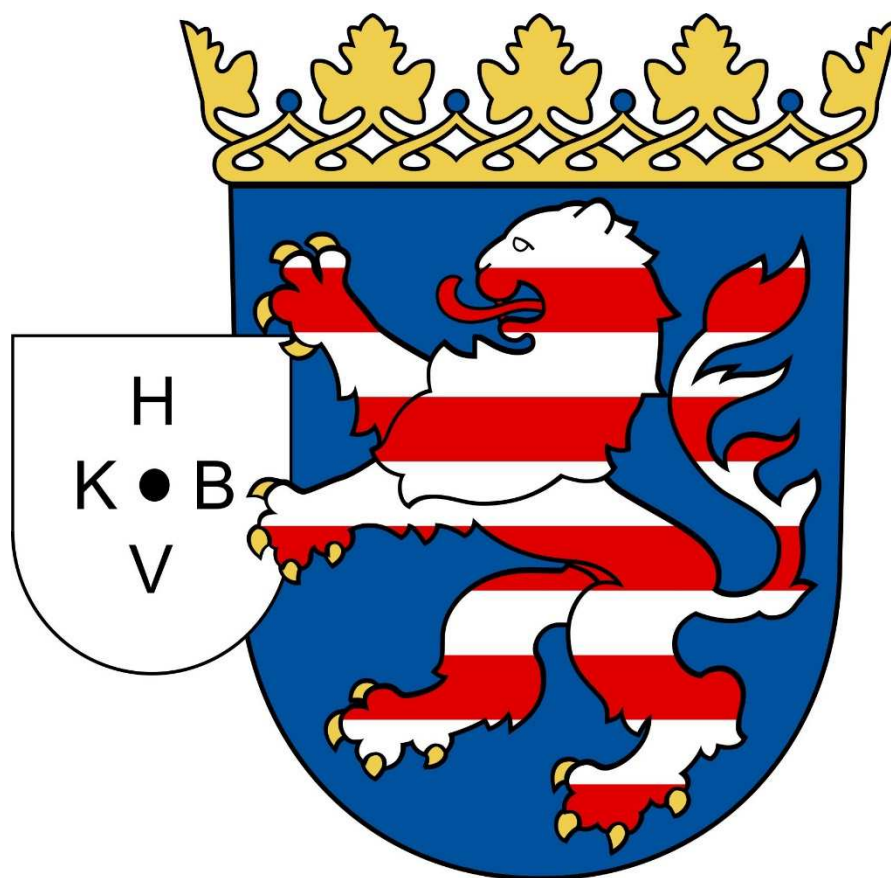


Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.v.



# Geschäftsordnung

*Stand: 08.06.2020*

## INHALT

1. ALLGEMEINES.....	1
2. EINBERUFUNG UND LEITUNG.....	1
3. WAHLAUSSCHUSS UND WAHLEN .....	2
4. BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	2
5. TAGESORDNUNG.....	2
6. REDEORDNUNG UND WORTERTEILUNG .....	2
7. ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN .....	3
8. PROTOKOLLE.....	4
9. INKRAFTTRETEN .....	5

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Geschäftsordnung des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes (DKB) in der jeweils neuesten Fassung gilt sinngemäß für den Hessischen Kegler- und Bowling-Verband e.V. und seine Organe.
- 1.2 Für die Ausschüsse kann der Gesamtvorstand eine eigene Geschäftsordnung, in welcher insbesondere auch Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt sind, beschließen.

## 2. EINBERUFUNG UND LEITUNG

- 2.1 Zu den Sitzungen und Tagungen soll schriftlich, mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder seinen Vertreter eingeladen werden.
- 2.2 Sitzungen oder Tagungen werden durch den jeweiligen Präsidenten/Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Der geschäftsführende Vorstand kann auch eine andere Regelung treffen.
- 2.3 An Sitzungen und Tagungen können auf Beschluss eines Organs auch andere als dessen Mitglieder teilnehmen.

### 3. WAHLAUSSCHUSS UND WAHLEN

- 3.1 Es gelten die Bestimmungen des HKBV e.V., ergänzend die Bestimmungen der DKB-Geschäftsordnung.

### 4. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 4.1 Alle Verbandsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, soweit in der Satzung und den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2 Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom jeweiligen Vorsitzenden festzustellen.
- 4.3 Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.

### 5. TAGESORDNUNG

- 5.1 Die Punkte der Tagesordnung sind zu Versammlungsbeginn bekannt zugegeben und von der Versammlung zu genehmigen. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

### 6. REDEORDNUNG UND WORTERTEILUNG

- 6.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.
- 6.2 In jeder Versammlung ist eine Rednerliste aufzustellen, die vom Protokollführer zu führen ist, sofern es vom Versammlungsleiter für erforderlich gehalten oder von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Liste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden. In der Reihe der Meldungen erfolgt die Worterteilung durch den Versammlungsleiter. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste an einen anderen abtreten. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
- 6.3 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Liste sprechen. Dem Berichterstatter und dem Antragsteller ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
- 6.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle und zu jeder Zeit das Wort ergreifen oder durch eine sachkundige Person dem Redner antworten lassen.
- 6.5 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

- 6.6 Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen. Einem ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufener Redner kann er das Wort für die weitere Behandlung des Punktes, wozu der gerügte Redner sprach, entziehen. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 6.7 Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Eine Rede darf jedoch nicht unterbrochen werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag zur Tagesordnung wieder zurückzukehren, ist vom Antragsteller eingehend zu begründen, bevor er zur Abstimmung gelangt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen. Die Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und bündig in sachlicher Form ohne Eingehen auf das behandelte Thema abgegeben werden.
- 6.8 Über Anträge auf „Schluss der Debatte“ ist nach Verlesung der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sofort abzustimmen, nachdem je einer dafür und dagegen gesprochen hat. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter abschließend nur noch dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort.
- 6.9 Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- 6.10 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- 6.11 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen werden.
- 6.12 Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung zuvor schriftlich mitzuteilen ist.

## 7. ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN

- 7.1 Anträge zur Verbandsversammlung können nur von den Organen des HKBV und den Verbandsmitgliedsvereinen eingebracht werden.
- 7.2 Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, sollen Anträge zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bzw. Tagungstermin vorliegen, um auf der jeweiligen Sitzung behandelt werden zu können. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und müssen eine schriftliche Begründung zum Antrag enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- Die Berechtigung zur Stellung eines Antrages muss vom Versammlungsleiter geprüft werden.
- 7.3 Anträge, die nach der vorgegebenen Frist eingehen und die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte dagegen zu sprechen.

- 7.4 Anträge auf Verbesserung des Wortlauts bereits vorliegender Anträge können ohne Feststellung der Dringlichkeit jederzeit eingebracht werden.
- 7.5 Über den weitest gehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
- 7.6 Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
- 7.7 Abstimmungen werden durch Handaufheben oder mit Stimmkarten vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist oder mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.
- 7.8 Für die Prüfung der Stimmberechtigung, die Stimmzählung und die Kontrolle der Stimmzettel ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Personen zu bilden.
- 7.9 Stimmenenthaltungen bei Abstimmungen werden nicht gewertet. Die Stimmenthaltung hat die Wirkung eines nicht erschienenen Mitglieds. Die Stimmberechtigung ist im Falle einer Stimmenthaltung neu festzustellen.
- 7.10 Diese Regelungen sind für alle Veranstaltungen, insbesondere auch auf die Sektionsversammlungen anzuwenden.

## 8. PROTOKOLLE

- 8.1 Über alle Versammlungen, Tagungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.2 Beschlüsse sind mit ihrem Wortlaut im Protokoll aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis und das Wahlergebnis sind mit genauer Stimmenverteilung festzuhalten.
- 8.3 Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Sitzungsteilnehmern und der Verbandsgeschäftsstelle innerhalb eines Monats zu übermitteln. Bei Verbandsversammlungen wird das Protokoll im Verbandsorgan des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes veröffentlicht.
- 8.4 Der HKBV führt für alle Vorstandsbeschlüsse ein Beschlussbuch. Beschlüsse müssen hierin mit Angabe des Beschlussdatums und ihrem vollen Wortlaut niedergelegt werden. Die Einsichtnahme in das Beschlussbuch ist vom HKBV-Vorstand den Vereinsvorsitzenden jederzeit auf der Geschäftsstelle zu gestatten.
- 8.5 Beschlüsse, die die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes regeln, müssen in entsprechenden Vorstandsprotokollen dokumentiert werden.

## 9. INKRAFTTRETEN

- 9.1 Diese Neufassung der Geschäftsordnung wurde auf der Gesamtvorstandssitzung am 08.06.2020 geändert und genehmigt und tritt 2 Wochen nach der Veröffentlichung auf der HKBV-Homepage in Kraft.